

Rundschreiben 6/2014

Aktueller Zeitschriftenbeitrag: „Das duale Rundfunksystem“

Das Rundschreiben auf einer Seite

Anlass: In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift *WiSt-Wirtschaftswissenschaftliches Studium* konnte das *DSi* einen Fachaufsatz zum Thema „Die duale Rundfunkordnung“ plazieren.

Die Veröffentlichung dieses Aufsatzes ist von besonderer Aktualität: Am 15. Mai 2014 wird der Bayerische Verfassungsgerichtshof sein Urteil zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags sprechen. Die Klage wird seit 25. März 2014 verhandelt. Geklagt hatten ein Ingolstädter Anwalt und die Drogeriekette Rossmann. Nach Ansicht der Kläger handelt es sich beim Rundfunkbeitrag um eine „verdeckte Steuer“. Außerdem würde der Rundfunkbeitrag den Gleichheitsgrundsatz verletzen, da Unternehmen mit vielen Betriebsstätten und Filialen stärker belastet werden als Firmen mit nur einem Standort.

Sollte der Rundfunkbeitrag tatsächlich eine Art „Steuer“ sein, würde die gesamte öffentlich-rechtliche Rundfunkfinanzierung zur Disposition stehen. Den Ländern fehlt die Erhebungskompetenz zum Erlass einer solchen Zwangsabgabe. Neben der rechtlichen Einordnung der Haushalts-/ bzw. Betriebsstättenabgabe wird der Verfassungsgerichtshof voraussichtlich auch auf strukturelle Ungleichbehandlungen eingehen und Ausnahmetatbestände im Unternehmensbereich fordern. Das wäre dann ein Erfolg für den Bund der Steuerzahler. Der BdSt hat seit der Einführung des Rundfunkbeitrags am 1. Januar 2013 Entlastungen im betrieblichen Bereich gefordert.

Die duale Rundfunkordnung

Karolin Herrmann



Dipl.-Vw. Karolin Herrmann ist Mitarbeiterin am *Deutschen Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler* und dort für die Bereiche Haushaltspolitik und Haushaltsrecht zuständig.

Rundfunkleistungen werden in Deutschland sowohl durch öffentlich-rechtliche als auch durch private Rundfunkveranstalter erbracht. Die privaten Fernseh- und Hörfunkanbieter finanzieren sich vorwiegend über Werbeeinnahmen, Bezahlformate oder Spenden. Im Unterschied dazu wurde den Öffentlich-Rechtlichen eine Art „Einnahmegarantie“ zugesprochen und über Rundfunkgebühren bzw. -beiträge verwirklicht. Aus ökonomischer Perspektive ist diese Sonderstellung allerdings nur schwer zu rechtfertigen.

Stichwörter: Rundfunkordnung, Dualismus, Funktionsauftrag, Finanzierungsgarantie, Marktversagen

1. Das duale Rundfunksystem

1.1 Begriff und Struktur

Der „Rundfunk“-Begriff geht auf die Forschungsarbeiten von *Heinrich Hertz* zurück. Mit der Entdeckung der elektromagnetischen Welle schuf er Ende des 19. Jahrhunderts die wichtigste Voraussetzung zur späteren Entwicklung von Radio- und Fernsehgeräten. Der Wortteil „Rund“ stellt auf die „Rundwirkung“ ausgestrahlter elektromagnetischer Wellen ab. (Vgl. *Fuchs*, 1998, S. 113 ff. und 130 f.)

Das Angebot an Rundfunkleistungen wird in Deutschland sowohl durch öffentlich-rechtliche als auch durch private Rundfunkveranstalter erbracht. Somit ist die deutsche Rundfunkordnung als ein duales System konzipiert. Der Rundfunksektor umfasst die Veranstaltung und Verbreitung von Bewegtbild- und Tonangeboten – klassischerweise also den **Hörfunk- und Fernsehbereich**. (Vgl. *Eickhoff Never*, 2000, S. 1 f.)

Während der Markt für Rundfunkleistungen lange Zeit eine **mono- bis oligopolistische Struktur** aufwies, traten ab Mitte der 1980er Jahre auch private Rundfunkunternehmen in den Markt ein. (Vgl. *Schäfer*, 2004, S. 3–12) Dies war vor allem Folge des dritten Rundfunkurteils („FRAG-

Urteil“), mit dem das Bundesverfassungsgericht den Ländern die Möglichkeit eröffnete, neben den öffentlich-rechtlichen auch private Rundfunkveranstalter zuzulassen. Damit wurde der Grundbaustein für das duale Rundfunksystem gelegt. (Vgl. *Flügge*, 2009, S. 35 ff. und *Wagner*, 2011, S. 8 f.) Mittlerweile gibt es eine Vielzahl privater Fernsehsender und Hörfunkanbieter. In *Abb. 1* ist die Struktur des deutschen Rundfunkmarkts zusammenfassend dargestellt.

1.2 Rechtliche Rahmensetzung und Finanzierung

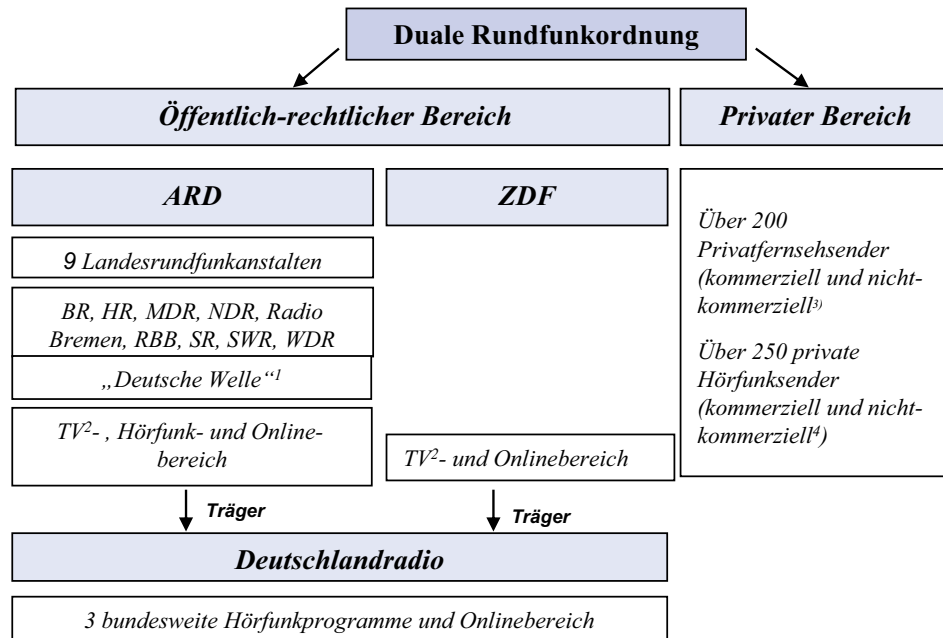
Werbeeinnahmen sind die primäre Finanzierungsquelle der privaten Rundfunkveranstalter. Vor allem im TV-Bereich gibt es aber auch eine Reihe von Anbietern, die sich auf alternative Finanzierungsmodelle wie das *Pay-TV* oder *Teleshopping-Formate* stützen. Darüber hinaus können sich private Rundfunkanbieter auch über Spenden, Zuschüsse, Sponsoring, Merchandising oder die Verwertung von Programminhalten finanzieren. (Vgl. *Kops*, 2007, S. 21 ff. und *Depprich et al*, 2008, S. 88 ff.)

Im Unterschied zu den privaten finanzieren sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter vorwiegend über **Zwangsentgelte**, also Rundfunkgebühren bzw. -beiträge. Im Jahr 2012 erzielte die damalige *Gebühreneinzugszentrale* (jetzt: „*Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio*“) Gesamteinnahmen in Höhe von 7,49 Mrd. Euro aus Rundfunkgebühren. Mit 5,34 Mrd. Euro ging ein Großteil der Gebühreneinnahmen an die *ARD*, 1,81 Mrd. Euro gingen an das *ZDF* und 192 Mio. Euro an das *Deutschlandradio*. Die übrigen Gebührenerträge flossen an die 14 Landesmedienanstalten. (Vgl. *GEZ*, 2013, S. 38). Die Höhe der Rundfunkgebühren bzw. -beiträge ist im Zeitablauf sukzessive gestiegen. Kurz nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland betrug die monatliche Rundfunkgebühr zunächst 2 DM. 1954 kam eine Fernsehgebühr hinzu, die auf 5 DM festgesetzt wurde. Infolge der letzten Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2009 lag die Rundfunkgebühr bis Ende 2012 bei 5,76 bzw. 17,98 Euro pro Monat. Seit der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Reform der Rundfunkfinanzierung beläuft sich die monatlich zu entrichtende Haushaltspauschale auf 17,98 Euro. Die Beitragshöhe des Unternehmenssektors richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten, der Betriebsstätten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. (Vgl. *KEF*, 2012)

Neben den Zwangsentgelten finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch über Werbung, Sponsoring und Zinserträge. Allerdings muss die Gebühren- bzw. Beitragsfinanzierung die primäre Einnahmequelle bleiben, denn eine überwiegende Werbefinanzierung des öffentlich-

Quelle: *Mediendatenbank der KEK*.²⁾ Die *Deutsche Welle* ist zwar Mitglied der *ARD*, finanziert sich aber ausschließlich aus Steuermitteln des Bundes.²⁾ Dazu gehören neben den Digitalkanälen auch die gemeinsam durch die *ARD* und das *ZDF* veranstalteten Spartenkanäle.³⁾ Zu den nicht-kommerziellen Anbietern gehört z. B. das Hochschulfernsehen.⁴⁾ Zu den nicht-kommerziellen Anbietern gehört z. B. der Bürgerfunk.

Abb. 1: Die Struktur des deutschen Rundfunkmarkts



rechtlichen Rundfunks wäre mit dem Grundversorgungsauftrag nicht vereinbar. (Vgl. *Eckhardt*, 1998, S. 23). Diesen **Grundversorgungsauftrag** hat das Bundesverfassungsgericht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugesprochen. Das Gericht konstatierte in den 1980er und 1990er Jahren, dass der Rundfunk als Medium und Faktor der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung für den Erhalt eines „funktionsfähigen demokratischen Gemeinwesens“ (*Wagner*, 2011, S. 4 f.) unverzichtbar sei. Da eine vornehmlich auf Werbeeinnahmen basierende Finanzierung eine programm- und vielfaltsverengende Wirkung entfalten könne, wurde ein **beitragsfinanzierter Sonderbereich** geschaffen. Die Herausstellung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags geschah allerdings zu einer Zeit, in der die deutsche Rundfunklandschaft durch wenige öffentlich-rechtliche Anbieter dominiert und die Anzahl der Übertragungswege und -techniken begrenzt war. Der öffentlich-rechtliche Funktionsauftrag wurde zudem nur sehr allgemein definiert, sodass – insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten Marktstruktur und des technischen Fortschritts – eine Konkretisierung dringend erforderlich erscheint. (Vgl. *Schäfer*, 2004, S. 18 ff. und *Flügge*, 2009, S. 11 ff.)

2. Die Ermittlung des öffentlich-rechtlichen Finanzbedarfs

Streng genommen sind sowohl die frühere geräteabhängige Rundfunkgebühr als auch der neue Rundfunkbeitrag keine Gebührenzahlungen. Die Zahlungspflicht ergibt sich nämlich unabhängig vom tatsächlichen Konsum öffentlich-rechtlicher Rundfunkleistungen. Ob es sich beim Rundfunkbeitrag um eine Beitragszahlung oder um eine Steuer handelt, wird derzeit vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof geklärt. Während die Festlegung der Rundfunkgebührenehöhe bis Mitte der 1970er Jahre in den

Kompetenzbereich der Staatskanzleien und Rechnungshöfe fiel, kam der *Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF)* in der Folgezeit die Aufgabe zu, den Finanzbedarf der Rundfunksender zu ermitteln und darauf aufbauend, Vorschläge für etwaige Gebührenanpassungen zu machen. Die Ermittlung des Finanzbedarfs erfolgt in **drei Schritten**: Die Festlegung und Fortschreibung des Bestands, die Ermittlung des Entwicklungsbedarfs und die Kontrolle der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Die Bewertung des durch die Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarfs erfolgt also vergangenheitsbezogen. Auch wenn die *KEF* den angemeldeten Finanzbedarf meist nach unten korrigiert, basiert das Rundfunkbeitragsgenehmigungsverfahren faktisch auf einem reinen Kostenerstattungsprinzip. Als solches läuft es typischerweise Gefahr, die durch die politische Ökonomie attestierten Fehlanreize zu setzen: Da die Rundfunkanstalten gegenüber der *KEF* einen erheblichen Informationsvorteil haben, können die angemeldeten Bedarfe nur unvollständig durch die *KEF* kontrolliert werden. Ohnehin ist der öffentlich-rechtliche Funktionsauftrag ein unbestimmter Rechtsbegriff, scheidet als Bewertungsmaßstab einer angemessenen Finanzausstattung also aus. Darüber hinaus führt eine reine Kostenerstattung in der Regel zu einer über dem Marktpreis liegenden Entlohnung der Produktionsfaktoren, daher zu überteuerten Produktionskosten und einer stetigen Angebotsausweitung. (Vgl. *Monopolkommission*, 2006, S. 358 ff.)

Dennoch stellt der *KEF*-Vorschlag die Entscheidungsgrundlage für die endgültige Festlegung der Beitragshöhe dar. Diese Kompetenz obliegt den Länderparlamenten. Die Festlegung erfolgt per Staatsvertrag. Die Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks via parlamentarischem Genehmigungsvorbehalt ist jedoch begrenzt, da ein Abweichen vom *KEF*-Vorschlag nur in sehr engen Grenzen

möglich ist. Denn um die Unabhängigkeit und Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbereichs zu gewähren, dürfen die Länderparlamente nur aus Gründen der beeinträchtigten Rundfunkfreiheit, der sozialen Unverträglichkeit oder des beschränkten Informationszugangs intervenieren. Daher entfaltet der KEF-Vorschlag in der Regel bereits Bindungswirkung. (Vgl. *Gröpl*, 2004, S. 7–13 und *Monopolkommission*, 2006, S. 358 ff.)

3. Volkswirtschaftliche Würdigung

Die Schaffung eines abgabenfinanzierten Sonderbereichs wäre aus volkswirtschaftlicher Sicht ausschließlich dann gerechtfertigt, wenn es sich bei den Rundfunkleistungen um **öffentliche** oder **meritorische Güter** als Fälle eines totalen oder partiellen **Marktversagens** handeln würde. Ein Marktversagen ist durch eine unzureichende oder fehlende Koordinationsleistung des Markts gekennzeichnet. Öffentliche Güter zählen zu den Fällen von Marktversagen. Sind die Kriterien der Nichtausschließbarkeit und der Nichtrivalität im Konsum eines bestimmten Gutes erfüllt, kann jeder Interessent kostenlos in dessen Genuss kommen. In der Konsequenz werden erwerbswirtschaftliche Unternehmen nicht bereit sein, das öffentliche Gut bzw. die Leistung anzubieten, sodass der Staat aktiv werden muss. Tatsächlich hat der Rundfunkkonsum einer Person A keinerlei Auswirkungen auf den gleichzeitigen Rundfunkkonsum einer Person B (*Nichtrivalität*). Allerdings ist es durchaus möglich, Rezipienten vom Rundfunkkonsum auszuschließen (*Ausschließbarkeit*). Das geht zum einen rechtlich, indem dieser kein Nutzungsrecht zum öffentlich-rechtlichen Rundfunkkonsum erwirbt, es geht aber auch technisch. Während Rundfunk- und Fernsehprogramme früher noch ausschließlich analog ausgestrahlt wurden, ist es infolge der digitalen Signalübertragung mittlerweile durchaus möglich, nicht zahlungsbereite Rezipienten via Verschlüsselung vom Rundfunkkonsum auszuschließen. Da das Kriterium der Nichtausschließbarkeit also nicht erfüllt ist, stellen Rundfunkleistungen keine öffentlichen, sondern private Güter dar. Es liegt kein totales Marktversagen vor. (Vgl. *Kops*, 1998, S. 1 und *Eickhof/Neuer*, 2000, S. 8)

Ein **partielles Marktversagen** ist dadurch gekennzeichnet, dass Angebot und Nachfrage zwar zusammenfinden, es also zu einem Marktaustausch kommt, die Marktergebnisse aber „suboptimal“ sind. Ein bestimmtes Gut oder eine bestimmte Leistung wird also nicht auf dem wohlfahrtsökonomisch gewünschten Niveau konsumiert. In diesem Fall handelt es sich typischerweise um meritorische Güter (bzw. Leistungen). (Vgl. *Musgrave*, 1987, S. 452 f. und *Eickhof/Neuer*, 2000, S. 1 ff.) Diese Argumentationslinie wird häufig bei der Herausstellung eines durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beförderten Zusatznutzens verwendet. Ein solcher könnte im Transport von Informationen, die einen essentiellen Beitrag zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung liefern, bestehen. Sofern die kommerziellen Rundfunkleistungen

nicht gewährleisten, dass das Programmangebot den quantitativen und qualitativen Maßstäben entspricht, die aus Sicht der staatlichen Entscheidungsträger einem „optimalen Versorgungsgrad“ entsprechen, wäre ein schützenswerter Sonderbereich gerechtfertigt. Dem muss entgegengehalten werden, dass sich die Programminhalte der öffentlich-rechtlichen und der privaten Rundfunkanbieter zunehmend ähneln. Der „Konvergenzhypothese“ entsprechend, haben sich die Programmstrukturen und -inhalte im Laufe der Zeit immer mehr angeglichen. (Vgl. *Monopolkommission*, 2006, S. 337 ff. und *Meckel*, 2001, S. 2269–2279). Darüber hinaus besteht auf Seiten der staatlichen Entscheidungsträger grundsätzlich ein Informationsdefizit. Demzufolge wissen sie nicht, wann die Nachfrage nach einer bestimmten Sendung oder einem bestimmten Programm zu niedrig ist. Ebenso subjektiv und damit willkürlich dürfte die Einschätzung sein, welcher Rundfunkkonsum qualitativ und quantitativ „optimal“ ist. Das Konzept der Meritorik ist vor allem deswegen umstritten, weil es auf subjektiven Werturteilen beruht. Daher kann die staatliche Bereitstellung meritorischer Güter an der volkswirtschaftlich **optimalen Allokation** vorbeilaufen. Selbst bei Befürwortung meritorischer Güter im Rundfunkbereich würde dieses Konzept nur die Förderung bestimmter „Programminhalte“ rechtfertigen. (Vgl. *Monopolkommission*, 2006, S. 354 und *Eickhof/Neuer*, 2000, S. 9 ff.)

Ein partielles Marktversagen kann letztlich auch in **Informationsasymmetrien** begründet sein. Da Qualität und Nutzen von Rundfunkleistungen meist erst ex-post bewertet werden können, handelt es sich um Vertrauensgüter. Fehlt dieses Vertrauen, kann es – gemäß dem *Akerlofschen* „market for lemons“ – zu einer Negativauslese kommen, sodass hochwertige Programminhalte nicht in kostendeckendem Umfang nachgefragt und demzufolge auch nicht mehr angeboten werden. Dem muss entgegengehalten werden, dass Rundfunkleistungen häufig wiederholt konsumiert werden, sodass sich die Informationsdefizite auf der Nachfrageseite zumindest verringern dürften. Zudem ist anzunehmen, dass sich die potenzielle Konkurrenz positiv auf die Qualität von Rundfunkleistungen auswirkt. Mittlerweile gibt es sowohl im Hörfunk- als auch im TV-Bereich eine Reihe an Fachzeitschriften, die über das Rundfunkangebot informieren und dieses kritisch bewerten. Allein schon die Vielzahl an Fernsehtipps in Tageszeitungen lässt darauf schließen, dass sich „lemons“ selbst in einem rein marktwirtschaftlich orientierten Rundfunksystem schlecht verkaufen ließen. (Vgl. *Akerlof*, 1970 und *Eickhof/Neuer*, 2000, S. 15)

4. Fazit

Aus rein volkswirtschaftlicher Sicht liegen auf dem deutschen **Rundfunkmarkt keine Marktversagenstatbestände** vor, die einen öffentlich-rechtlichen Ausnahmebereich rechtfertigen. Daher erscheint auch eine Finanzierung über Zwangsentgelte nicht angemessen. Vielmehr ist diese Finanzierungsweise medienpolitischen Erwägungen

geschuldet, die ein vielfältiges Rundfunkangebot sichern sollen. Es spricht allerdings einiges dafür, dass dieses aufgrund der veränderten Marktbedingungen auch ohne einen umfangreichen öffentlich-rechtlichen Ausnahmereich bereitgestellt werden würde.

Literatur

- Akerlof, G. A.*, Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: *The Quarterly Journal of Economics*, 84 (3) S. 488–500.
- Eckhardt, Judith*, Strukturen, Aufgaben und Perspektiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Kräftefeld der Politik, Arbeitspapier des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln Nr. 107, Köln 1998.
- Eickhof, N.*, Marktversagen, Wettbewerbsversagen, staatliche Regulierung und wettbewerbspolitische Bereichsausnahmen: zur normativen und positiven Theorie ordnungspolitischer Ausnahmeregelungen, Volkswirtschaftliche Diskussionsbeiträge der Universität Potsdam Nr. 5, Potsdam 1995.
- Eickhof, N. und Never, H.*, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk zwischen Anstaltschutz und Wettbewerb, Volkswirtschaftlicher Diskussionsbeitrag der Universität Potsdam Nr. 35, Potsdam 2000.
- Fuchs, M.*, Anfänge der drahtlosen Telegraphie im Deutschen Reich 1897–1918, in: *H.-J. Teuteberg und C. Neutsch* (Hrsg.), Vom Flügeltelegraphen zum Internet. Geschichte der modernen Telekommunikation, Stuttgart 1998, S. 113–131.

- GEZ*, Geschäftsbericht 2012, Köln 2013.
- Gröpl, C.*, GEZetert, GEZankt, GEZwungen – Rundfunkfinanzierung zwischen Anstaltsautonomie und politischer Einflussnahme, Saarbrücken 2004.
- KEF*, Entwicklung der Rundfunkgebühren, <http://www.kef-online.de/inhalte/entwicklung.html>, Stand: 27.3.2013.
- Kops, M.*, Die deutsche Rundfunkordnung. Ein Modell für China?, Arbeitspapier des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln Nr. 215d, Köln 2007.
- Meckel, M.*, Programmstrukturen des Fernsehens, in: *J.-F. Leonhard et al.* (Hrsg.), *Medienwissenschaft. Ein Handbuch zur Entwicklung der Medien und Kommunikationsformen*, Berlin/New York 2001, S. 2269–2279.
- Monopolkommission*, Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor, 16. Hauptgutachten, BT-Drs. 16/2460, Bonn 2006.
- Musgrave, R. A.*, Merit Goods, in: *J. Eatwell, M. Milgate und P. Newman* (Hrsg.), *The New Palgrave, A Dictionary of Economics*, Vol. 3, London 1987, S. 452–453.
- Schäfer, H. F.*, Neue Betätigungsfelder des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Entwicklung und rechtliche Bewertung, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 91, München 2004.
- Wagner, E. E.*, Abkehr von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr. Die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung, Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht, Bd. 48, Frankfurt/Main 2011.

WiSt

Schriftleitung: Verantwortliche Redakteure: für Betriebswirtschaftslehre Prof. Dr. *Michael Lingenfelder*, Universität Marburg, FB02, BWL III, Universitätsstraße 24, 35032 Marburg, Telefon: 06421/282 37 63; für Volkswirtschaftslehre Prof. Dr. *Norbert Berthold*, Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg, Telefon: 0931/3 18 29 25. Mitarbeiter: Dipl.-Kffr. *Sina Schmal*, Marburg, E-Mail: sina.schmal@wiwi.uni-marburg.de, Dipl.-Volksw. *Jörg Rieger*, Würzburg, E-Mail: joerg.rieger@uni-wuerzburg.de.

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon 089/3 81 89-687, Telefax 089/3 81 89-589. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon 089/3 81 89-603, Telefax 089/3 81 89-589, E-Mail anzeigen@beck.de. Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Verlag: C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Telefon: 089/381 89-0, Telex: 5215085 beck d. Telefax: 089/38 18 93 98, Postbank: München, Kto. 6229-802, BLZ 700 100 80. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h. c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Monatlich.

Bezugspreise 2013: Halbj. € 91,- (darin € 5,95 MwSt.), Jahrestei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Vorzugspreis für Studenten (fachbezogener Studiengang, gegen Nachweis) € 47,- (darin € 3,07 MwSt.).

Einzelheft: € 18,- (darin € 1,18 MwSt.) jeweils zuzüglich Versandkosten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Bestellungen nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag.

KundenServiceCenter: Tel.: 089/381 89-750. Fax: 089/381 89-358. E-Mail: bestellung@beck.de.

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Halbjahresschluss erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82166 Gräfelfing.

Druck: Druckerei C.H.Beck, Bergerstr. 3, 86720 Nördlingen.